

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Rankwitz - Gemeindevertretung Rankwitz

Informationsvorlage-Nr:
GVRa-0322/21

Titel:

Beratung über den Antrag gemäß § 4 der Geschäftsordnung - Vorschlag und
Aussprache zu einer Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus
Rankwitz - eingereicht von Herrn Kögler

Amt / Bearbeiter
FD zentrale Dienste /
Gottschling

Datum:
28.01.2021

Status: öffentlich

Das Gemeindehaus in Rankwitz ist ja nun fertig und harret seiner Museumsbesucher sowie anderer möglicher Nutzer. In den allermeisten Fällen hat sich bisher Frau Sundmacher-Tydeks vom Heimatverein Lieper Winkel darum gekümmert, dass die Nutzung des Hauses ordnungsgemäß geschieht.

Sie ist gerne bereit diese Aufgabe auch zukünftig wahrzunehmen, weist aber darauf hin, dass es allgemein für die Nutzer sowie speziell für die Museumsbesucher verbindliche Haus- und Benutzerordnungen geben sollte.

Anliegend sende ich Ihnen Entwürfe für beide Dokumente, die ich gerne im Rahmen der nächsten GV-Sitzung vorstellen würde.

Klaus Kögler

Hausordnung

Gemeindehaus „Alte Schule“

Für die Nutzung des Gebäudes ist die
Benutzungsordnung für das Museum Heimathof Lieper Winkel
verbindlich.

- Der Veranstalter ist berechtigt und verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, aus der Einrichtung zu weisen.
- Aus Sicherheitsgründen ist das Rauchen in den Museumsgebäuden nicht gestattet.
- Hunde sind aus Sicherheitsgründen an der kurzen Leine zu führen.
- Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verschlossen, verstellt oder verhängt werden.
- Die Küche sowie der Sanitärbereich müssen reinlich gehalten werden.
- Abfälle in die jeweiligen Behälter entsorgen.
- Jeder Besucher haftet selbst für seine persönlichen Sachen.

Nach dem Verlassen des Hauses ist der Veranstalter verpflichtet

- alle Fenster zu schließen
- alle Heizungen im Winter auf „1“ zurückzudrehen
- benutztes Geschirr in den Geschirrspüler zu stellen, ggf. abzuwaschen und in die Schränke zurückzuräumen
- Wasserkocher und Kaffeemaschine von Wasser zu befreien und deren Stecker zu ziehen
- Einrichtungsgegenstände (Stühle, Tische etc.) wieder an ihren Platz zu stellen
- hereingetragenen Schmutz durch Fegen, Saugen ggf. Wischen zu entfernen
- alle Lampen auszuschalten
- die Eingangstüren zu verschließen

Benutzungsordnung für das Museum Heimathof Lieper Winkel

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Museum Heimathof Lieper Winkel ist Eigentum der Gemeinde Rankwitz.
- (2) Jeder ist berechtigt, das Museum im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu besuchen und seine Angebote zu nutzen.
- (3) Mit dem Betreten des Museumsgeländes erkennen die Besucher diese Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2 Besucher / Nutzer

- (1) Zutritt haben alle Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder.
- (2) Kindern unter 14 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung aufsichtsberechtigter Erwachsener gestattet. Diese Personen sind dabei von ihrer Aufsichtspflicht nicht entbunden.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Das Museum ist für Besucher in der Saison geöffnet:
MO + MI 10 – 16 Uhr
SA 10 – 13 Uhr
- (2) Beginn und Ende der Saison entnehmen Sie bitte dem Aushang. An den anderen Tagen ist das Museum geschlossen.
- (3) Besuche außerhalb der Öffnungszeiten sowie außerhalb der Saison müssen unter der Telefon-Nr. 038372 - 70563 rechtzeitig angemeldet werden.
- (1) Einzelne Ausstellungsräume können zeitweise aus museumstechnischen Gründen nicht für Besucher zugänglich sein. Aus besonderem Anlass kann das Museum darüber hinaus ganz oder teilweise für die Besucher gesperrt werden.

§ 4 Eintrittsgeld

Eintrittsgeld ist nicht zu entrichten. Der Heimatverein Lieper Winkel e.V. nimmt Spenden entgegen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
- (2) Das Museumspersonal handelt im Auftrag der Gemeinde und ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Den Weisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Auf Wunsch des Museumspersonals sind bei Betreten und Verlassen des Museums Taschen, Mäntel, Jacken etc. bei Bedarf geöffnet vorzuzeigen.
- (4) Leicht verderbliche, feuergefährliche, ätzende oder übel riechende Sachen sowie brennbare oder ätzende Flüssigkeiten dürfen nicht in das Museum mitgenommen werden. Das gilt auch für Waffen aller Art sowie für Gegenstände, durch die Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (5) Aus Sicherheitsgründen ist das Rauchen in den Museumsgebäuden nicht gestattet.
- (6) Besucher, die gegen die Benutzungsordnung oder Weisungen des Museumspersonals verstoßen, können aus dem Museum gewiesen werden. Halten sich Besucher wiederholt nicht an Benutzungsordnung oder Weisungen, kann ihnen ein Hausverbot erteilt werden. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde ausgeübt.
- (7) Hunde sind willkommene Gäste. Sie sind aber aus Sicherheitsgründen an der kurzen Leine zu führen.
- (8) Fundgegenstände aus dem Museum bitten wir, bei der Museumsaufsicht abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 6 Medienaufnahmen

- (1) Medienaufnahmen (Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen) sind für private Zwecke erlaubt. Sie können für bestimmte Veranstaltungen eingeschränkt oder untersagt werden (Sonderausstellungen, Konzerte etc.).
- (2) Medienaufnahmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Museums erlaubt. Die kommerzielle Veröffentlichung von im Museum angefertigten Medienaufnahmen bedarf ebenfalls der schriftlichen Genehmigung durch das Museum; auf die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts wird hingewiesen.
- (3) Medienaufnahmen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung der Presse sind in Abstimmung mit dem Museumspersonal im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gestattet.

§ 7 Aufsichtspflichten und Haftung

- (1) Erziehungsberechtigte sowie Lehrer und Gruppenleiter (Aufsichtsberechtigte) sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich unter ihrer Aufsicht befinden, verantwortlich. Lehrer und Gruppenleiter werden gebeten, bei der Gruppe zu bleiben und die Gruppe zusammenzuhalten.
- (2) Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, die ihm selbst, dem Museum oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er stellt das Museum von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Für von Minderjährigen verursachte Schäden haften deren Erziehungsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Das Museum haftet im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Besuchern entstehen. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet das Museum nicht. Die Einrichtungen der Ausstellungshäuser und das Gelände sind unter musealen Gesichtspunkten dargestellt und können somit gegebenenfalls den heutigen sicherheitstechnischen Anforderungen nicht gerecht werden. Auf eine erhöhte Unfallgefahr auf dem Museumsgelände bei Nässe oder Glätte wird ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche haftet das Museum als Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Umfang einer Aufsichtspflichtübertragung insbesondere zu Beginn und Ende der Veranstaltung kann mit den Erziehungsberechtigten vorab schriftlich vereinbart werden. Bei offenen Veranstaltungen, die keiner Anmeldung bedürfen, bleibt die Aufsichtspflicht der Aufsichtsberechtigten uneingeschränkt bestehen.

§ 8 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Die Benutzungsordnung tritt durch die Gemeindevertretung ab dem in Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung wird gut einsehbar im Eingangsbereich ausgehängt.



B e n u t z u n g s o r d n u n g für das Dorfgemeinschaftshaus

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

(KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde XXX auf ihrer Sitzung am 22.02.2021 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde stellt die im anliegenden Raumplan ausgewiesenen Räume des Dorfgemeinschaftshauses, die darin befindlichen Einrichtungen einschließlich Inventar sowie das dazugehörige Außengelände im Rahmen dieser Benutzungsverordnung zur Verfügung.

Ein grundsätzlicher Anspruch der Vereine, der Bürger oder sonstiger Gruppen von Nutzern auf Benutzung des städtischen Gebäudes besteht nicht. Jede Benutzung bedarf des Abschlusses eines Nutzungsvertrages.

Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Räumlichkeiten den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 2

Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr gewährleistet bleibt. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet.

§ 3

Die Genehmigung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erteilt die Bürgermeisterin oder eine/ein Beauftragte/r.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Dorfgemeinschaftshaus für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird. Tiere haben keinen Zutritt.

Die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, sich Zugang zu den Räumlichkeiten zu verschaffen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

§ 4

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt, dessen Höhe von der Gemeinde festgesetzt ist. Dieses findet im Anhang als gesonderte

Aufstellung.

Das Nutzungsentgelt wird nach Übergabe des Mietobjektes durch Rechnungslegung fällig.

Bei einer Buchung 4 Wochen oder früher vor Veranstaltungsbeginn ist eine Anzahlung in Höhe von 25% des vereinbarten Mietzinses zu leisten.

§ 5

Die Benutzung des Gemeinschaftshauses durch Minderjährige ist ausgeschlossen. Volljährige Mieter sind für die Einhaltung dieser Benutzungsverordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Dorfgemeinschaftshaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Bedienung der Heizungsanlage erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten der Gemeinde. Bei auftretenden Störungen der Heizungsanlage bzw. der Wasserversorgung ist unverzüglich der Beauftragte der Gemeinde zu unterrichten.

§ 6

Die Benutzer/innen stellen die Gemeinde frei von etwaigen Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden (Gebäudewert ca. 500.000,00 Euro).

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand gem.§§ 836/837 BGB unberührt.

Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass die öffentliche Einrichtung nur im Rahmen der hier festgelegten Bestimmungen benutzt wird.

Zur vorläufigen Sicherung der Ansprüche der Gemeinde aus den vorgenannten Schäden ist eine Kautions in Höhe von 100 Euro bei der Bürgermeisterin oder einer von ihm beauftragten Person in bar zu hinterlegen. Diese ist spätestens bei Schlüsselübergabe fällig.

Die Gemeinde XXX haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und für die vor dem Dorfgemeinschaftshaus geparkten Fahrzeuge.

§ 7

Eigene Dekorationen, Ein- und Aufbauten dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist untersagt, Nägel, Haken, Schrauben usw. in Böden, Wände und Decken zu schlagen. Ein- und Aufbauten müssen gegebenenfalls vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Diese Prüfung veranlasst der Veranstalter, Beanstandungen sind sofort zu beheben.

Eigene Dekorationen, Aufbauten und dgl. sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen und abzutransportieren.

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons sind im Gebäude untersagt.

Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist nicht gestattet.

Das Grillen im und außerhalb des Gebäudes ist untersagt. (Eine Ausnahmegenehmigung kann von der Bürgermeisterin erteilt werden).

Das Einstellen von Fahrrädern in das Gebäude ist nicht erlaubt.

Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitätswache ist Sache des Veranstalters.

Die Zuschauer haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigung zu unterlassen. Sie dürfen nur die für Zuschauer vorgesehenen Räume Saal, Garderobe, Toiletten usw. betreten. Die Überwachung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Ihm obliegt auch die Gestellung von Kontroll- und Aufsichtspersonal.

Alle in den öffentlichen Einrichtungen gefundenen Gegenstände sind bei der Gemeinde abzuliefern.

Die Gemeinde haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe.
Das Entfernen und Mitnehmen von Einrichtungsgegenständen, Inventarstücken (auch Teilen), Schlüsseln usw. ist nicht gestattet.

§ 8

Innerhalb der Umkleieräume ist Ordnung zu halten. Für die mitgebrachten, in den Umkleieräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 9

Während der Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr sind alle Vorkehrungen zu treffen, die dazu geeignet sind, eine Lärmbelästigung Dritter auszuschließen. Musikanlagen usw. sind herunter zu regeln, Fenster und Türen sind verschlossen zu halten.

§ 10

Das Dorfgemeinschaftshaus und das zum Haus gehörige Außengelände sind gemäß Mietvertrag gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben. Das Gebäude wird von der Bürgermeisterin oder einer von ihr beauftragten Person und der/dem Bewirtschafter/in abgenommen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese durch die Gemeinde XXX zu Lasten des Nutzers durchgeführt.

§ 10

Eine Verleihung des Inventars darf nicht erfolgen.

§ 11

Über eine Befreiung vom Nutzungsentgelt entscheidet die Bürgermeisterin und der Stellvertreter nach schriftlicher Anfrage.

Die Toiletten und Durchgänge müssen nach Abschluss der Veranstaltung im übernommenen Zustand übergeben werden.

§ 12

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeisterin